

Zusammenlegung von Schlägen mit Blick auf die N- und P-Düngebedarfsermittlung nach Düngeverordnung (DüV) für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Freistaat Sachsen

Hinweis: Bei den nachfolgend grau hinterlegten Textpassagen handelt es sich um die wesentlichsten Ergänzungen oder Anpassungen zum letzten veröffentlichten Stand dieser Fachinformation.

Gemäß § 3 Abs. 2 DüV hat der Betriebsinhaber vor der Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen im Jahr ($> 50 \text{ kg N/ha}$, $> 30 \text{ kg P}_2\text{O}_5/\text{ha}$ bzw. $> 13 \text{ kg P/ha}$) eine Düngebedarfsermittlung für Stickstoff (N) und/oder Phosphor (P) nach den Vorgaben des § 4 DüV zu erstellen. Da bei der N-Düngebedarfsermittlung auch N-Abzüge in Abhängigkeit von der Bewirtschaftung des Vorjahres einfließen (im Falle einer Kompostanwendung sogar die letzten 3 Jahre) können Schläge düngerechtlich nicht pauschal zusammengefasst werden, auch wenn im aktuellen Jahr die gleiche Kultur angebaut wird und diese Fläche im aktuellen Jahr gleich bewirtschaftet werden soll.

Unter welchen Bedingungen können Schläge für die N - Düngebedarfsermittlung zusammengelegt werden:

Laut § 4 in Verbindung mit Anlage 4 DüV gehen folgende Faktoren der Bewirtschaftung des Vorjahres in die N-Düngebedarfsermittlung ein:

- Stickstoffnachlieferung aus der organischen Düngung der Vorjahre (Grünland und Ackerland); im Falle von Kompost sind die letzten 3 Vorjahre zu berücksichtigen, für alle anderen organischen oder organisch-mineralischen Düngemittel ist nur das Vorjahr zu berücksichtigen
- Vorfrucht bzw. Vorkultur (nur Ackerland)

Fall 1: Identischer Vorfruchtabzug, gleiche aufgebrauchte N-Gesamt-Menge mit organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln im Vorjahr:

Sofern auf allen Vorjahresschlägen, die zusammengelegt werden sollen, der gleiche Abzug auf Grund organischer Düngung (10% des aufgebrauchten Gesamtstickstoffs, im Falle von Kompost 4% des Gesamtstickstoffs im Vorjahr und 3% in den vorangegangenen zwei Jahren des Vorjahres) und der gleiche Abzug aufgrund der Vorkultur (siehe: Tabelle 11 unter dem Reiter „Datensammlung Düngerecht“ unter <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/umsetzungshinweise-dungeverordnung-20300.html>) an gerechnet wird, können die Schläge ohne Berücksichtigung weiterer Bedingungen für die N-Düngebedarfsermittlung zusammengelegt werden.

Beispiel: Zusammenlegung von zwei Schlägen.

Im aktuellen Jahr soll auf beiden Flächen Winterraps angebaut werden:

Schlag 1: Vorjahr Wintergerste, 100 kg N_t/ha Gesamt-N mit Gülle

Schlag 2: Vorjahr Winterweizen, 100 kg N_t/ha Gesamt N mit Gärrest

Diese Schläge können auf Grund des gleichen Vorfruchtabzugs (0 kg N/ha) und gleich hoher N-Gesamtmenge aus organischer und organisch-mineralischer Düngung zusammengefasst werden.

Bei der Verwendung des Programms webBESyD wäre es in diesem Fall egal, welche Vorjahresdaten von welchem Schlag übernommen werden sollen.

Fall 2: Unterschiedlicher Vorfruchtabzug oder/und unterschiedliche aufgebrauchte N-Gesamt-Menge mit organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln im Vorjahr:

Ergeben sich auf Grund der Vorfrucht und/oder der organischen oder organisch-mineralischen Düngung des Vorjahres je Schlag unterschiedliche Gesamtabzüge, können Schläge nur zusammengelegt werden, wenn bei der N-Düngebedarfsermittlung im aktuellen Jahr die Vorjahresabzüge des Schlages angesetzt werden, aus denen sich der höchste N-Abzug in Summe ergibt. Dies gilt unabhängig von der Flächengröße der Vorjahresschläge.

Beispiel: Zusammenlegung von drei Schlägen.

Im aktuellen Jahr soll auf den drei Flächen Silo Mais angebaut werden:

Schlag 1: Vorjahr Winterweizen, 100 kg N_t/ha Gesamt-N mit Gülle

Schlag 2: Vorjahr Sommergerste, keine organische Düngung, Zwischenfrucht Leguminosen, nicht abgefroren, im Frühjahr eingearbeitet

Schlag 3: Vorvorjahr 200 kg N_t/ha Kompost
(Anrechnung zu 3%)

Vorjahr Sommererbse, keine organische Düngung, Zwischenfrucht Nicht-Leguminosen, nicht abgefroren, im Frühjahr eingearbeitet

Errechnete N-Abzüge auf Grund des Vorjahres bei N-Düngebedarfsermittlung:

Schlag 1: Vorfruchtabzug: 0 kg N/ha (Winterweizen); organische Düngung: 10 kg N/ha

Summe Abzug: 10 kg N/ha

Schlag 2: Vorfruchtabzug: 40 kg N/ha (Zwischenfrucht); organische Düngung: 0 kg N/ha

Summe Abzug: 40 kg N/ha

Schlag 3: Vorfruchtabzug: 20 kg N/ha (Zwischenfrucht); organische Düngung: 6 kg N/ha

Summe Abzug: 26 kg N/ha

Für Schlag 2 ergeben sich in Summe die höchsten N-Abzüge aus der Bewirtschaftung des Vorjahres. Sollten die drei Schläge zusammengelegt werden und es soll für die zusammengelegte Fläche nur eine Düngebedarfsermittlung erstellt werden, sind die Vorjahresabzüge von Schlag 2 für die komplette zusammengelegte Fläche anzusetzen. Andernfalls sind für die Vorjahresschläge auch für das aktuelle Jahr separate N-Düngebedarfsermittlungen zu erstellen und zu dokumentieren.

Bei der Verwendung des Programms webBESyD müssten in diesem Beispiel die Vorjahresdaten von Schlag 2 für den neu zusammengelegten Schlag übernommen werden.

Fall 3: Im aktuellen Jahr keine Aufbringung von wesentlichen Stickstoffmengen geplant (max. 50 kg N/ha)

Sollte bei den zusammengelegten Schlägen im aktuellen Jahr eine Kultur angebaut werden, zu der keine wesentlichen Stickstoffmengen ausgebracht werden (z.B. Erbse), können diese Schläge unabhängig von den Vorjahresabzügen zusammengefasst werden.

Bei der Verwendung des Programms webBESyD wäre es in diesem Fall egal, welche Vorjahresdaten von welchem Schlag übernommen werden sollen.

Fall 4: Sonderfall Komposteinsatz in den letzten 3 Jahren

Im Falle der geplanten Zusammenlegung von Schlägen mit Komposteinsatz in den letzten 3 Jahren, so wie in Fall 2 Schlag 3 dargestellt, wird keine Zusammenlegung für die N-Düngebedarfsermittlung bis zum Ablauf des Anrechnungszeitraum von Kompost empfohlen. Falls düngerechtlich dennoch eine Zusammenlegung, wie in Fall 2 dargestellt, erfolgen soll, ist der Komposteinsatz weiterhin bis zum Ablauf des Anrechnungszeitraum von Kompost (3 Jahre) bei der N-Düngebedarfsermittlung zu berücksichtigen.

Beim Programm webBESyD bedeutet dies, dargestellt am Beispiel von Fall 2, dass der Komposteinsatz auf Schlag 3 in das Jahr der Anwendung des Komposts auf Schlag 2 (Schlag mit höchstem Vorjahresabzug) in dt/ha in gleicher Höhe übernommen werden muss. Die Düngebedarfsermittlung für Stickstoff für den zusammengelegten Schlag im aktuellen Jahr, sowie die betriebliche Zusammenfassung der Düngebedarfe und aufgebrachten Nährstoffmengen für das Vorjahr nach Anlage 5 DüV muss vor der Übertragung des Komposts auf den anderen Schlag berechnet werden.

Was ist bei einer Schlagzusammenlegung zusätzlich in Bezug auf die Phosphor – Düngebedarfsermittlung zu beachten?

Grundlage für die P-Düngebedarfsermittlung nach § 4 DüV ist eine Bodenuntersuchung, die nicht älter als 6 Jahre sein darf. Die Fläche wird entsprechend des Mittelwerts der P-Oberbodengehalte einer Gehaltsklasse zugeordnet. Bei der Zusammenlegung von mehreren Schlägen wird eine neue Grundbodenuntersuchung angeraten. Alternativ kann als Bodenuntersuchungswert der höchste Bodengehalt einer Vorjahresfläche angesetzt werden, oder es wird ein gewogenes Mittel der Bodenuntersuchungen der jeweiligen Schläge gebildet, das als Grundlage der Berechnung dient. In jedem Fall ist darauf zu achten, dass bei Zusammenlegung mehrerer Schläge die Untersuchungspflicht des Bodens auf P aller 6 Jahre nicht ausgesetzt wird bzw. neu startet. D.h. für alle Teilschläge des neu zusammengelegten Schlages müssen die entsprechenden Untersuchungsintervalle weiterhin eingehalten werden, sofern keine neue Bodenuntersuchung für den Gesamtschlag durchgeführt wird.

Im Programm webBESyD werden für die Düngebedarfsermittlungen der Grundnährstoffe technisch bedingt automatisch die Grundbodenuntersuchungswerte vom ausgewählten Vorgängerschlag herangezogen. Daher sind Bodenuntersuchungswerte im neu zusammengelegten Schlag entsprechend der oberen Erläuterung eigenständig nachzutragen. Als Probenahme-Datum ist ein fiktives aktuelles Datum einzutragen, sofern es sich nicht ohnehin um eine neue Bodenuntersuchung handelt. Die Einhaltung des 6-jährigen Untersuchungsintervalls ist dann eigenständig zu prüfen.

Autor: Eric Ullmann; Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie; Abteilung ; Referat 72; Telefon: 035242 631-7212; E-Mail: eric.ullmann@smekul.sachsen.de; Redaktionsschluss: Mai 2025; www.lfulg.sachsen.de